

Finanzberatung : gut informiert erben - oder ausschlagen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Akzent : Magazin für Kultur und Gesellschaft**

Band (Jahr): - **(2018)**

Heft 2: **Zeitenwende 1918/19 : die Region im Umbruch**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gut informiert erben – oder ausschlagen

Sie erben? Kennen Sie die finanzielle Lage der verstorbenen Person? Niemand möchte Schulden erben. Als Erbe haben Sie drei Monate Zeit, sich einen Überblick zu verschaffen und die Erbschaft nötigenfalls auszuschlagen. Die Erbschaftsberaterinnen der Basler Kantonalbank (BKB) helfen Ihnen, diese Zeit sinnvoll zu nutzen.

Sie werden eines Tages informiert, dass Sie von einer entfernt lebenden Tante erben werden. Sie freuen sich natürlich über diese Nachricht. Aber Vorsicht: Wie gut kannten Sie Ihre Tante? Hatte sie Schulden? Wer ein Erbe antritt, wird Eigentümer des ganzen Nachlasses, also der Aktiven und Passiven, des Vermögens und der Schulden. Ein paar Tipps sollen Sie bei der Entscheidungsfindung für oder gegen eine Erbschaft unterstützen.

Überblick verschaffen

In den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben Sie ab Erhalt des erbschaftsamtlichen Inventars drei Monate Zeit, sich zu entscheiden, ob Sie eine Erbschaft annehmen möchten oder nicht. Das Auskunftsrecht erlaubt es Ihnen als Erbe zudem, bei der Bank Kontoauszüge zu beziehen, bei der Steuerverwaltung die letzte Steuererklärung zu verlangen oder beim Betreibungsamt einen Auszug zu bestellen. Falls Sie die Erbschaft annehmen möchten, können Sie die Abwicklung des Nachlasses etwas beschleunigen, indem Sie vor Ablauf der dreimonatigen Frist das Erbschaftsamt über Ihren positiven Entscheid informieren. Das Erbschaftsamt legt zu diesem Zweck dem Inventar ein entsprechendes Formular bei. Wenn Sie drei Monate gar nicht reagieren, dann gilt die Erbschaft als vorbehaltlos angenommen.

Öffentliches Inventar verlangen

Sind Sie aber immer noch unsicher? Gibt es Unstimmigkeiten in Bezug auf die finanzielle Situation? Inert Monatsfrist kann jeder Erbe die Aufnahme eines öffentlichen Inventars verlangen. D.h. dass der Rechnungsruf im Kantonsblatt bzw. Amtsblatt publiziert wird. Wenn ein Erbe dieses Begehren gestellt hat, gilt dies auch für die übrigen Erbinnen und Erben. Im öffentlichen Inventar werden alle gemeldeten und bekannten Schulden und Vermögenswerte aufgelistet. Die Erben haben nun die Möglichkeit, das Erbe unter öffentlichem Inventar anzunehmen. Das bedeutet, dass sie nur für die im Inventar aufgeführten Schulden haften.



Foto: © Basler Kantonalbank

lic. iur. Lisbeth Schellenberg
Gruppenleiterin Erbsacheangelegenheiten
Basler Kantonalbank

Nicht in den Nachlass einmischen

Bevor Sie sich für oder gegen eine Erbschaft entscheiden, müssen Sie sich unbedingt aus allen Erbschaftsangelegenheiten raushalten. Nur Verwaltungshandlungen sind erlaubt (z. B. Beerdigung organisieren). Zögern Sie bei Fragen nicht, die Spezialistinnen der BKB oder die Behörden zu kontaktieren.

Unterschied zum Erbverzicht

Für Laien ist es schwierig, einen Unterschied zwischen einer Ausschlagung und einem Erbverzicht zu erkennen. In beiden Fällen erhält der Erbe schlussendlich nichts. Beim Erbverzicht verzichtet ein Erbe jedoch schon vor einem Erbfall auf seinen Anspruch und schliesst mit dem späteren Erblasser einen notariell beglaubigten Erbverzichtsvertrag ab. Dieses Vorgehen wird vor allem innerhalb von Familien gewählt. Eine andere Art des Erbverzichts liegt vor, wenn nach einem Todesfall auf eine Auszahlung des Erbteils, zum Beispiel zu Gunsten eines Elternteils, verzichtet wird. Dies kann aber unter Umständen eine Schenkungssteuer auslösen.

Beratung der BKB

Erben ist nicht einfach und fordert alle Beteiligten stark. Nutzen Sie das Wissen und die Erfahrung der Spezialistinnen im Bereich Nachlassplanung der Basler Kantonalbank. Wir kümmern uns um alle Formalitäten und unterstützen Sie in der Entscheidungsfindung. Wählen Sie die Telefonnummer +41 61 266 33 33 oder benutzen Sie das Online-Kontaktformular unter www.bkb.ch/kontakt.

Die Basler Kantonalbank ist Sponsorin von Pro Senectute beider Basel.



**Basler
Kantonalbank**